



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

Lärmschutz und Absturzsicherung an den Holtenauer Hochbrücken

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Kieler Nachrichten berichteten am 26. August 2000 über Baumaßnahmen an den Holtenauer Hochbrücken (S. 18). Hiernach wird an der Westseite der ostwärtigen "Olympia-Brücke" eine 1,80m hohe Lärmschutzwand errichtet, die gleichzeitig eine Absturzsicherung ist.

1. Wie teuer wird diese Baumaßnahme voraussichtlich?

Die Baumaßnahmen zur Errichtung des Lärm- und Übersteigschutzes an der "Olympia-Brücke" (2. Holtenauer Hochbrücke) werden voraussichtlich mit 1,35 Mio. DM abgerechnet werden.

2. Wie teuer wäre der Bau eines 1,80m hohen Schutzgitters als Absturzsicherung anstelle der Lärmschutzwand?

Die konstruktive Ausbildung eines 1,80m hohen Übersteigschutzes ist in den vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Richtlinien geregelt. Da im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau (Ersatzbauwerk) der "Prinz-Heinrich-Brücke" (1. Holtenauer Hochbrücke) vom 16. Juli 1991 eine 1,20m hohe Lärmschutzwand für die "Olympia-Brücke" festgestellt worden ist, entstehen lediglich Mehrkosten für eine Erhöhung um 0,60m auf 1,80m als Übersteigschutz. Die Mehrkosten betragen ca. 130.000,00 DM.

Die Kosten unterscheiden sich damit nur unwesentlich von den Herstellungskosten für eine Lärmschutzwand gleicher Höhe, da der Übersteigschutz in den wesentlichen Details einer Lärmschutzwand entspricht.

3. Welche tatsächlichen Unterschiede zwischen den beiden Brücken begründen die rechtliche Entscheidung, eine Absturzsicherung nur auf der Westseite der "Olympia-Brücke" zu bauen—nicht jedoch auf der Ostseite der "Prinz-Heinrich-Brücke"?

In den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist festgelegt, dass bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Bundesfernstraßen, die infolge von verbreiterten Mittelstreifen dazwischenliegende offene Bereiche aufweisen, als Absturzsicherung bzw. Übersteigschutz 1,80m hohe Schutzwände vorzusehen sind. Da sich die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord als zuständige Verwaltung des Bundes für die Prinz-Heinrich-Brücke und die Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein als Auftragsverwaltung des Bundes für die Olympia-Brücke über die Notwendigkeit eines Übersteigschutzes nicht einigen konnten, wurde das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (als Baulastträger) um Entscheidung gebeten. Das Bundesministerium hat entschieden, dass auf der "Olympia-Brücke" ein Übersteigschutz angebracht werden soll, unabhängig davon, ob die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die "Prinz-Heinrich-Brücke" ebenfalls einen Übersteigschutz anbringen wird.

4. Wen soll die Lärmschutzwand auf der Westseite der "Olympia-Brücke" vor Verkehrslärm schützen?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Entscheidung, eine Lärmschutzwand nur auf der Westseite der "Olympia-Brücke" zu bauen?
6. Wie sollen die Anwohner im Osten der Brücke auf beiden Seiten des Nord-Ostsee-Kanals vor Lärm geschützt werden, der durch die einseitige Lärmschutzwand möglicherweise noch verstärkt wird?

Die rechtliche Grundlage bildet der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau (Ersatzbauwerk) der "Prinz-Heinrich-Brücke" über den Nord-Ostsee-Kanal vom 16. Juli 1991. Im Beschluss ist festgestellt, dass die "Olympia-Brücke" auf beiden Seiten mit einer 1,20m hohen Lärmschutzwand nachgerüstet wird. Es wird somit, entgegen der Aussage in Frage 5, auf der West- und auf der Ostseite eine Lärmschutzwand errichtet. Da sie nahe der Lärmquelle aufgestellt wird, stellt sie einen sinnvollen Teil der Gesamtmaßnahme dar. Durch den auf der Westseite vorgesehen 0,60m hohen abgeknickten Übersteigschutz treten keine wesentlichen zusätzlichen Reflexionen auf.

Die Lärmschutzwand auf der Westseite der "Olympia-Brücke" dient zum Schutz der Anlieger im Bereich der Straßen Knooper Landstraße, Friedrich-Voss-Ufer und Am Schiessstand.